

SATZUNG

SPD-Kreisverband Rhein-Kreis Neuss

(letzte Änderung 11.06.2016)

§ 1

NAME, GEBIET, SITZ

- (1) Der Kreisverband führt den Namen "Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Kreisverband Rhein-Kreis Neuss".
- (2) Sein Tätigkeitsgebiet im Sinne des Parteiengesetzes ist das Gebiet des Rhein-Kreises Neuss.
- (3) Sitz des Kreisverbandes ist die Stadt Neuss. Geschäftsstellen befinden sich in Grevenbroich und Neuss.

§ 2

GLIEDERUNG

- (1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine.
- (2) Die Ortsvereine werden vom Kreisvorstand nach politischer und wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit abgegrenzt.
- (3) Vor Änderungen sind die Vorstände der betroffenen Ortsvereine zu hören.

§ 3

ORGANE

Organe des Kreisverbandes sind:

der Kreisparteitag,
der Kreisvorstand,
der Kreisausschuss.

§ 4 KREISPARTEITAG

- (1) Oberstes Organ des Kreisvorstandes ist der Kreisparteitag. Er findet alle zwei Jahre statt (im 2. Quartal eines Kalenderjahres) und setzt sich zusammen aus:
- 150 gewählten Delegierten,
 - den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Beratend nehmen teil:
- der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin,
 - die Revisoren/die Revisorinnen,
 - die Vorsitzenden der Ortsvereine,
 - je ein Vertreter/ eine Vertreterin der Kreisarbeitsgemeinschaften,
 - Vertreter der AfA-Betriebsgruppen gemäß § 9a Bundessatzung,
 - die im Kreisverband gewählten oder wohnenden SPD-Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kreistagsabgeordneten, Hauptgemeindebeamte,
 - ein Vertreter/ eine Vertreterin (SPD) der Arbeiterwohlfahrt und ein Vertreter/eine Vertreterin (SPD) der SJD "Die Falken",
 - eine mit Beschluss des Kreis-Vorstandes festzulegende Anzahl von Betriebs- und Personalratsmitgliedern aus dem Rhein-Kreis Neuss,
 - eine Vertretung der vom Kreisvorstand berufenen themenspezifischen Projektgruppen,
 - die Vorsitzenden der Stadt- und Gemeindeverbände.
- (3) Die Zahl der Delegierten und ihre Verteilung auf die Ortsvereine errechnen sich aufgrund der Mitgliederzahlen in den Ortsvereinen, für die Pflichtbeiträge im voraufgegangeenen Kalenderjahr abgeführt worden sind.
- (3a) Bestehen in mehreren Stadtverbänden AfA-Betriebsgruppen, so können diese eine Betriebsgruppenkonferenz durchführen. Die Betriebsgruppenkonferenz hat Antrags- und Vorschlagsrecht zum Kreisparteitag.
- (4) Die Einberufung des Kreisparteitages erfolgt 4 Wochen vorher.
- (5) Der Kreisparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen, wählt die Tagungsleitung und bestimmt die Geschäftsordnung. Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.

(6) Zu den besonderen Aufgaben des Kreisparteitages gehören:

Nr.1

- a) Entgegennahme der Berichte über die Tätigkeit des Kreisvorstandes und der Revisoren/der Revisorinnen, des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und der Kreisarbeitsgemeinschaften;
- b) Entgegennahme des Berichtes über die Tätigkeit der Kreistagsfraktion und Stellungnahme zu wichtigen kommunalpolitischen Problemen;
- c) Beschlussfassung über die Entlastung des Kreisvorstandes und der Revisoren/der Revisorinnen;
- d) Wahl des Kreisvorstandes, der Revisoren/der Revisorinnen und der Schiedskommission;
- e) Wahl der Delegierten (Vertreter/Vertreterinnen) und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen zu Parteitag (Vertreterversammlungen), zu Organen höherer Gebietsverbände sowie zu Parteikonferenzen;
- f) Festsetzung der Beitragsanteile für den Kreisverband und die Ortsvereine;
- g) Erörterung allgemeiner politischer Probleme und aktueller Fragen;
- h) Beschlussfassung über eingegangene Anträge;
- i) Änderung der Kreissatzung
- j) der Kreisparteitag trifft Entscheidungen über die Durchführung von konsultativen Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden gemäß Organisationsstatut der SPD.

Nr.2

Darüber hinaus kann er Kandidaten/Kandidatinnen für die Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahl vorschlagen

(7) Antragsberechtigt sind die Ortsvereine, die Stadt- und Gemeindeverbände, Arbeitsgemeinschaften, der Kreisvorstand sowie vom Kreisvorstand berufene themenspezifische Projektgruppen. Anträge müssen spätestens 3 Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingereicht worden sein. Die Anträge und die vorläufige Tages- und Geschäftsordnung sind den Delegierten und den Ortsvereinen spätestens 10 Tage vor dem Kreisparteitag zuzuleiten.

- (8) Der Kreisparteitag kann aus seiner Mitte Anträge (Initiativanträge) zulassen, soweit für das Thema ein aktueller Anlass gegeben ist und deshalb die vorgeschriebene Antragsfrist nicht gewahrt werden konnte.
- (9) Die Antragskommission besteht aus 8 Vertretern/Vertreterinnen der Ortsvereine, die vom Kreisausschuss bestellt werden, und zwei vom Kreisvorstand zu benennenden Mitgliedern. Sie ist durch den Kreisvorstand einzuladen.
- (10) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen:
1. auf Beschluss des Kreisparteitages;
 2. auf Beschluss des Kreisvorstandes;
 3. auf Beschluss des Kreisausschusses;
 4. auf Antrag von einem Drittel der Ortsvereine.
- Bei einem außerordentlichen Kreisparteitag können die Einberufungs- und Antragsfristen jeweils um die Hälfte verkürzt werden. Im Übrigen gelten die vorgenannten Verfahrensvorschriften.

§ 5 KREISVORSTAND

- (1) Der Kreisvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - bis zu 14 weiteren Mitgliedern.

Der Vorsitzende/die Vorsitzende, die drei Stellvertreter, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin, der Schriftführer/die Schriftführerin bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand ist nach dem Organisationsstatut zu quotieren.

Er erledigt die ihm vom Vorstand übertragenen Aufgaben. Dazu gehören Zuständigkeiten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bildungs- und Mitgliederarbeit, Betreuung der örtlichen Parteiebenen.

- (2) An den Sitzungen des Kreisvorstandes nehmen beratend teil:
- der Kreis-Geschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin;
 - die im Kreisverbandsbereich gewählten oder wohnenden SPD Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten;
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der stellv. Vorsitzende/die stellv. Vorsitzende der SPD-Kreistagsfraktion;
 - die Vorsitzenden der Kreis-Arbeitsgemeinschaften;
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin des Kreis-Ausschusses.
- Der Kreis-Vorstand kann im Einzelfall weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (3) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben. Er sorgt für die Zusammenarbeit aller Ortsvereine, der Stadt- und Gemeindeverbände und Arbeitsgemeinschaften des Kreisverbandes und sichert die Zusammenarbeit zwischen Parteiorganisation und Kreistagsfraktion.
- (4) Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse des Kreisparteitages und des Kreisausschusses aus.
- (5) Kreisvorstandsmitglieder und der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin hat das Recht, an allen Zusammenkünften der Parteikörperschaften des Kreisverbandes beratend teilzunehmen.
- (6) Vorstandssitzungen finden in der Regel monatlich statt. Vorstandssitzungen sind für jedes Mitglied der SPD im Kreisverband öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können beschlossen werden. Die in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse sind den Ortsvereinen mitzuteilen.

§ 6 KREISAUSSCHUSS

- (1) Der Kreisausschuss setzt sich zusammen aus 50 Vertretern/ Vertreterinnen der Ortsvereine und den Mitgliedern des Kreisvorstandes.
- (2) Jeder Ortsverein wählt seine Vertreter/seine Vertreterin sowie entsprechende Stellvertreter für den Kreisausschuss. Die Anzahl der Vertreter/Vertreterinnen errechnet sich aus dem Verhältnis der beitragszahlenden Mitgliedschaft. Auf jeden Ortsverein entfällt mindestens ein Vertreter/eine Vertreterin.
- (3) An den Sitzungen des Kreisausschusses nehmen beratend teil:
 - der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin,
 - der Landrat/die Landrätin (SPD) oder dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin (SPD),
 - die im Kreisverband gewählten oder wohnenden SPD-Europa-, Bundestags- und Landtagsabgeordneten,
 - der Vorsitzende/die Vorsitzende bzw. der Stellvertreter/die Stellvertreterin der SPD-Kreistagsfraktion,
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin der Stadt- und Gemeindeverbände,
 - je ein Vertreter/eine Vertreterin der Kreisarbeitsgemeinschaften,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin (SPD) der Arbeiterwohlfahrt,
 - ein Vertreter/eine Vertreterin (SPD) der SJD "Die Falken".Der Kreisausschuss kann im Einzelfall weitere Personen zur Beratung hinzuziehen.

- (4) Aufgaben des Kreisausschusses sind:
Beratung und Entscheidung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen, besonders wenn eine rechtzeitige Einberufung des Kreisparteitages nicht möglich ist. Dem nächsten Kreisparteitag ist über die getroffenen Entscheidungen Bericht zu erstatten.
- Bildung von Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben;
 - Vorbereitung von Wahlen zu Parlamenten und kommunalen Vertretungskörperschaften;
 - Beteiligung bei der Einberufung des Kreisparteitages und bei der Festlegung der vorläufigen Tages- und Geschäftsordnung sowie die Bestellung der Vertreter/der Vertreterinnen der Ortsvereine für die Antragskommission (§ 4 Abs. 9).
- (5) Der Kreisausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin für die Dauer der Amtszeit des Kreisvorstandes.
- (6) Der Kreisausschuss wird in der Regel einmal im Vierteljahr einberufen. Auf Antrag des Kreisvorstandes bzw. von 10 Mitgliedern des Kreisausschusses muss eine ordentliche Sitzung einberufen werden; der Antrag ist zu begründen. Sitzungen des Kreisausschusses sind für jedes Mitglied der SPD im Kreisverband öffentlich. Nichtöffentliche Sitzungen können beschlossen werden.
- (7) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Kreisausschusses im Einvernehmen mit dem Kreisvorstand.

§ 7 REVISOREN/REVISORINNEN

Zur Prüfung der Kassengeschäfte werden mindestens drei Revisoren/ Revisorinnen gewählt. Mindestens 1/3 der Revisoren/ der Revisorinnen- jeweils die Amtsältesten – kann nicht wiedergewählt werden.

§ 8 ORTSVEREINE

- (1) Notwendige Organe der Ortsvereine sind:
die Mitgliederversammlung;
der Vorstand.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Sie entscheidet über die im Ortsvereinsbereich durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben und erörtert kommunalpolitische Probleme. In einer Mitglieder-Hauptversammlung - jeweils im 1. Quartal vor dem Kreisparteitag - werden gewählt:
- der Vorstand,
 - die Revisoren/die Revisorinnen,
 - die Delegierten für den Kreisparteitag,
 - die Vertreter/eine Vertreterin für den Kreisausschuss.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge an den Kreisparteitag. Sie wählt die Kandidaten/Kandidatinnen bzw. Delegierten für die Wahl der Delegierten zu Wahlkreiskonferenzen für die Aufstellung von Kandidaten/Kandidatinnen für Kreistag, Landtag und Bundestag. Sie schlägt Kandidaten/Kandidatinnen zur Mitgliederversammlung der Stadt- und Gemeindeverbände für die Wahl zur Gemeindevertretung vor.

- (3) Der Ortsvereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden,
 - dem/den/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassierer/der Kassiererin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - einer von der Mitgliederversammlung oder in der Ortsvereinsatzung festzusetzenden Zahl weiterer Mitglieder.
- (4) Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben und sichert die Zusammenarbeit zwischen Parteiorganisation und den in seinem Bereich gewählten kommunalen Mandatsträgern. Er bringt kommunalpolitische Initiativen in den Stadt- und Gemeindeverband ein. Er sorgt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederentwicklung und Betreuung neuer Medien/Internet. Er sorgt für die Zusammenarbeit und den ständigen Kontakt mit dem Kreisverband. Er teilt insbesondere die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung dem Kreisvorstand mit.
- (5) Mitgliederversammlungen finden regelmäßig, mindestens halbjährlich statt. Langjährige Mitglieder (ab 10 Jahren) werden in einem angemessenen Rahmen geehrt.

§ 9 STADT- und GEMEINDEVERBÄNDE

- (1) Soweit in einer Stadt/Gemeinde mehrere Ortsvereine bestehen, werden zur Koordination der kommunalpolitischen Arbeit und der Kommunalwahlkämpfe Stadt-/Gemeindeverbände gebildet. Gibt es in einer Stadt/Gemeinde nur einen Ortsverein, dann werden die Aufgaben des Stadt-/Gemeindeverbandes entsprechend wahrgenommen.
- (2) Notwendige Organe des Stadt-/Gemeindeverbandes sind:
 - die Mitgliederversammlung aller Mitglieder des Stadt-/Gemeindegebietes
 - der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand
- (3) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadt-/Gemeindeverbandes. Sie entscheidet über die im Stadt-/Gemeindeverband durchzuführenden politischen und organisatorischen Aufgaben und erörtert kommunalpolitische Probleme. Sie beschließt über die Grundsätze der kommunalpolitischen Arbeit der Ratsfraktion. In einer Mitglieder-Hauptversammlung - spätestens im zweiten Quartal vor dem Unterbezirksparteitag - werden gewählt:
 - der Vorstand
 - die Revisoren/Revisorinnen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge an den Kreisparteitag. Sie wählt gemäß Wahlgesetz die Kandidatinnen/Kandidaten für die Gemeindevertretung und das Bürgermeisteramt. Sie unterbreitet dem Kreisparteitag (gemäß Wahlgesetz)Vorschläge für die Kandidatinnen und Kandidaten zum Kreistag, Landrat/Landrätin.

- (4) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden
 - dem/den/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer/der KassiererIn
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin
 - einer von der Mitgliederversammlung oder in der Satzung festzulegenden Zahl von weiteren Mitgliedern.
- (5) Der Stadt-/Gemeindeverbandsvorstand leitet den Stadt-/Gemeindeverband.
Er trägt die Verantwortung für die politischen und organisatorischen Aufgaben im Stadt-/Gemeindegebiet und die Zusammenarbeit der auf Stadt-/Gemeindeebene gebildeten Arbeitsgemeinschaften und Projektgruppen mit der Partei. Er sichert insbesondere die Zusammenarbeit zwischen der Parteiorganisation und der Stadt-/Gemeinderatsfraktion.
Er teilt Beschlüsse und Wahlergebnisse dem Kreisvorstand mit. Er sorgt für Qualifizierung und Personalentwicklung für die kommunalpolitische Arbeit. Er sorgt für eine Profilierung der SPD-Kommunalpolitik neben dem/der (hauptamtlichen) Bürgermeister/Bürgermeisterin. Er sorgt für kommunalpolitische Öffentlichkeitsarbeit und Betreuung der neuen Medien/Internet.

§ 10 SCHIEDSKOMMISSION

Gemäß dem Organisationsstatut der SPD wird für den Bereich des Kreisverbandes eine Schiedskommission gebildet.

§ 11 ARBEITSGEMEINSCHAFTEN

- (1) Gemäß dem Organisationsstatut der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands und den Grundsätzen des Parteivorstandes können Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (2) Arbeitsgemeinschaften im Bereich der Ortsvereine werden zu Kreisverbandsarbeitsgemeinschaften zusammengefasst. Für den Bereich eines Stadt-/ Gemeindeverbandes können zentrale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.
- (3) Die Kreisverbands-Arbeitsgemeinschaften wählen Vorstände. Diese sind dem Kreisvorstand verantwortlich.
- (4) Die zentralen Arbeitsgemeinschaften in dem Stadt-/Gemeindeverband wählen Vorstände. Diese sind ihrem Stadt-/Gemeindeverband verantwortlich. In Konfliktfällen entscheidet der Kreisvorstand.
- (5) Zusammenschlüsse von Arbeitsgemeinschaften mehrerer Stadt-/ Gemeindeverbände unterhalb der Kreisebene sind zur Verbesserung der Zielgruppenarbeit möglich und vom Kreisvorstand zu genehmigen. Die Betreuung erfolgt durch die Stadt-/Gemeindeverbände, aus denen die Arbeitsgemeinschaften kommen. Diese stellen auch die finanzielle Ausstattung sicher. Die Betreuung kann nach Absprache untereinander auf einen Stadt-/Gemeindeverband übertragen werden.
- (6) Materielle oder finanzielle Zuwendungen werden im Sinne der Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD vom Kreisvorstand verwaltet. In gleicher Weise werden Zuwendungen für eine zentrale Arbeitsgemeinschaft vom Stadt-/Gemeindeverband verwaltet.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT VON VERSAMMLUNGEN; WAHLEN; PARTEIÄMTER UND KANDIDATUREN ZU ÖFFENTLICHEN ÄMTERN

- (1) Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Beschlussunfähigkeit tritt ein, wenn weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung Stimmberechtigten noch anwesend sind.

- (2) Die Amtszeit der Funktionäre/der Funktionärinnen beträgt 2 Jahre. Bei vorzeitiger Beendigung findet eine Nachwahl statt. Vorstände bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Delegierten und der Vertreter/der Vertreterinnen zu Vertreterversammlungen und zu Organen höherer Gebietsverbände, der Mitglieder der Schiedskommission und der Kandidaten/Kandidatinnen zu Parlamenten und Kommunalen Vertretungskörperschaften sind geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- (4) Soweit die Wahlgesetze es zulassen, können Kandidatinnen und Kandidaten für Gemeindevertretungen und Parlamente auch von Vollversammlungen aufgestellt werden. Im Rahmen der Wahlgesetze erlässt der Kreisvorstand unter Beteiligung des Kreisausschusses Richtlinien zur Durchführung solcher Vollversammlungen.
- (5) Innerparteiliche Nominierungsverfahren von Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlen zu kommunalen Vertretungskörperschaften und Parlamenten sollen drei Monate vorher parteiöffentlich bekannt gegeben werden.
- (6) Kandidaten-/Kandidatinnen-Aufstellungen für Gemeindevertretungen und Kreistag erfolgen im Benehmen mit dem Kreisvorstand.
- (7) Auf die Verhaltensmaßregeln der SPD-Bundespartei und des Landesverband NRW wird ausdrücklich hingewiesen.
- (8) Die Aufstellung der Reserveliste zur Kreistagswahl erfolgt alternierend, eine Frau, ein Mann, beginnend mit der Spitzenkandidatin/dem Spitzenkandidaten. Jeder fünfte Listenplatz kann frei besetzt werden. Der dann nachfolgende Listenplatz ist jeweils mit dem anderen Geschlecht zu besetzen, womit eine neue alternierende Reihung beginnt.
- (9) Änderungen und Neufassungen werden grundsätzlich mit ihrer Beschlussfassung wirksam.
- (10) Bei Wahlen auf kommunaler Ebene können auch Kandidatinnen und Kandidaten aufgestellt werden, die nicht Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind.

§ 13 KREISTAGSFRAKTION

Die Kreisvorstandsmitglieder und der Kreisgeschäftsführer/die Kreisgeschäftsführerin nehmen an Zusammenkünften der Kreistagsfraktion teil. Sie sind in Angelegenheiten der Fraktion zur Vertraulichkeit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder bleiben an ihre Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß Gemeindeordnung Nordrhein Westfalen gebunden.

§ 14 ALLGEMEINES

Im Übrigen gelten das Organisationsstatut, die Wahlordnung, die Schiedsordnung der SPD sowie die Satzungen höherer Parteigremien.

§ 15 MITGLIEDERENTSCHEID

- (1) Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
- (2) Gegenstand eines Entscheids können nur solche Beschlüsse sein, die nicht durch Parteiengesetz oder durch andere Gesetze ausschließlich einem Organ vorbehalten sind. Darüber hinaus können nicht Gegenstände eines Entscheids sein:
 - a) Fragen der Beitragsordnung, auch wenn sie in der Finanzordnung der Partei bzw. den entsprechenden Statuten oder Satzungen der Gliederungen nicht ausdrücklich und ausschließlich einem Organ zugewiesen sind,
 - b) die Beschlussfassung über die Wirtschaftspläne der Partei und ihrer Gliederungen,
 - c) die Beschlussfassung über Änderungen des Organisationsstatuts, der Wahl-, Schieds- und Finanzordnung, sowie der entsprechenden Statuten, Satzungen oder Ordnungen der Gliederungen.
- (3) Ein Mitgliederentscheid findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Das Mitgliederbegehren muss einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Es kommt zustande, wenn es von 10 Prozent der Mitglieder unterstützt wird.
- (4) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es
 - a) der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit oder
 - b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit beschließt oder wenn es
 - c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein.
- (5) In den Fällen des Mitgliederbegehrens und im Fall des Unterabsatzes 4 c) kann der Kreisvorstand einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.
- (6) Durch den Mitgliederentscheid wird eine verbindliche Entscheidung gegenüber dem Organ getroffen, an das der Mitgliederentscheid gerichtet ist. Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 1/5 der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben. Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Kreisparteitag mit 2/3-Mehrheit eine andere Entscheidung treffen, danach genügt die einfache Mehrheit.

- (7) Für die Durchführung des Mitgliederentscheids gilt die Verfahrensrichtlinie des Parteivorstandes analog.

§ 16 URWAHLEN

- (1) Die Kandidatenaufstellung bei Landratswahlen, Landtagswahlen und Bundestagswahlen kann im Rahmen einer Urwahl durch die Mitglieder in den Stadtverbänden erfolgen.
- (2) Eine Urwahl ist durchzuführen
1. auf Beschluss des Kreisparteitages,
 2. auf Beschluss des Kreisausschusses,
 3. auf Beschluss des Kreisvorstandes,
 4. auf Antrag von drei Ortsvereinen aus zwei verschiedenen Stadt-/Gemeindeverbänden des betreffenden Wahlkreises.
- (3) Urwahl gilt als Empfehlung an die Vertreterversammlung nach dem jeweiligen Wahlgesetz.
- (4) Der Kreisvorstand beschließt zur Durchführung dieser Urwahl eine Verfahrensrichtlinie.

§ 17 SATZUNGSÄNDERUNG

Die Kreisverbandssatzung kann nur von einem Kreisparteitag mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

§ 18 INKRAFTTRETEN

Die Kreisverbandssatzung tritt am 11.06.2016 in Kraft.